

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom
26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 [GV.NRW S. 102]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Teil I Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

1. Zu Teil I der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt:

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
 - deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und
 - die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.1).
2. Ziffer 1.1.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

3. Ziffer 1.1.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß § 24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.

4. Ziffer 1.1.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

5. Ziffer 1.1.4 (bisher 1.1.3) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

6. Ziffer 1.1.5 (bisher 1.1.4) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagsschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

7. Ziffer 1.1.6 (bisher 1.1.5) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 10 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.

8. Ziffer 1.1.7 (bisher 1.1.6) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

9. Ziffer 1.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

10. Ziffer 1.2.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und
- zusätzlich
 - je Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet Hennef, eine Zusatzpauschale von 30,00 € jährlich pro Hennefer Tageskind für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. Die Pauschale wird festgesetzt nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.11. des Jahres
 - je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein.

11. Ziffer 1.2.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird.

12. Ziffer 1.2.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die laufende Geldleistung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.

13. Ziffer 1.2.4 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 1 KiBiz).

14. Ziffer 1.2.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt.

Darin enthalten sind

6 betreuungsfreie Wochen

(30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche,

24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche,

18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche,

12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche,

6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche)

je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung).

Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern die Eltern weiterhin Elternbeiträge entrichten.

Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

15. Ziffer 1.2.6 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.

16. Ziffer 1.2.7 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt.

Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5 fachen Satz.

17. Ziffer 1.2.8 (bisher 1.2.7) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

18. Ziffer 1.2.12 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Leistungen nach Ziffer 1.2.7, 1.2.8, .12.9 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.

19. Ziffer 1.2.13 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.

20. Ziffer 1.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt.

1.3 Mitwirkung

1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegenden der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.

1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel mindestens im Vormonat des Betreuungsbeginns vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.

1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

Teil II Kindertageseinrichtungen

21. Ziffer 2.1.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

22. Ziffer 4.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes festgesetzt.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

23. Ziffer 4.3.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß § 23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

24. Ziffer 4.3.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; nächstmals zum 01.08.2021 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

25. Ziffer 4.4.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

26. Ziffer 4.4.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.

27. Ziffer 4.4.7 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 entfällt.

28. Ziffer 4.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragsatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

29. Ziffer 4.7.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt und endet mit dem Ende des Fördermonats.

30. Ziffer 4.7.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder –erstattung. Ausgenommen sind Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die über den 10. Steiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	24 €	37 €	48 €	61 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	30 €	46 €	62 €	78 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	38 €	57 €	75 €	93 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	44 €	66 €	88 €	110 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	62 €	92 €	124 €	154 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	70 €	106 €	141 €	176 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	88 €	132 €	176 €	221 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	97 €	146 €	194 €	243 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	106 €	159 €	212 €	265 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	114 €	172 €	229 €	287 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	124 €	185 €	247 €	309 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	132 €	198 €	265 €	331 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	59 €	66 €	74 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	57 €	66 €	80 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	75 €	88 €	105 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	93 €	110 €	132 €	154 €	171 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	113 €	132 €	160 €	188 €	208 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	132 €	154 €	188 €	221 €	245 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	158 €	182 €	217 €	254 €	281 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	182 €	210 €	248 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	207 €	237 €	278 €	320 €	355 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	232 €	265 €	309 €	353 €	392 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	256 €	292 €	339 €	386 €	428 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	281 €	320 €	370 €	419 €	465 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	306 €	348 €	400 €	453 €	502 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	331 €	375 €	431 €	485 €	539 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	356 €	402 €	460 €	519 €	575 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	375 €	419 €	485 €	551 €	612 €

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	14 €	20 €	26 €	34 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	18 €	26 €	36 €	44 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	22 €	34 €	44 €	56 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	26 €	40 €	53 €	66 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	34 €	49 €	66 €	83 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	40 €	60 €	80 €	100 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	46 €	69 €	92 €	116 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	60 €	89 €	119 €	149 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	66 €	100 €	132 €	166 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	72 €	109 €	146 €	182 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	86 €	129 €	172 €	215 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	92 €	139 €	185 €	232 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	44 €	49 €	56 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	34 €	39 €	56 €	71 €	80 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	44 €	56 €	75 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	58 €	71 €	97 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	71 €	88 €	119 €	149 €	166 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	85 €	105 €	141 €	176 €	196 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	105 €	127 €	166 €	204 €	227 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	124 €	149 €	190 €	232 €	257 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	144 €	171 €	215 €	259 €	288 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	163 €	193 €	239 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	182 €	215 €	265 €	314 €	350 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	202 €	237 €	290 €	342 €	380 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	221 €	259 €	314 €	370 €	411 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	239 €	281 €	339 €	397 €	441 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	259 €	303 €	364 €	424 €	471 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	278 €	326 €	389 €	453 €	502 €

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen-stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	66 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	66 €	93 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	61 €	88 €	122 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	78 €	110 €	154 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	93 €	132 €	188 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	110 €	154 €	221 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	132 €	182 €	254 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	154 €	210 €	287 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	176 €	237 €	320 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	198 €	265 €	353 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	221 €	292 €	386 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	243 €	320 €	419 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	265 €	348 €	453 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	287 €	375 €	485 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	309 €	402 €	519 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	331 €	419 €	551 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	49 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	39 €	71 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	34 €	56 €	93 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	44 €	71 €	122 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	56 €	88 €	149 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	66 €	105 €	176 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	83 €	127 €	204 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	100 €	149 €	232 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	116 €	171 €	259 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	132 €	193 €	287 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	149 €	215 €	314 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	166 €	237 €	342 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	182 €	259 €	370 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	198 €	281 €	397 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	215 €	303 €	424 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	232 €	326 €	453 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.